

## Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit – Aufenthaltserlaubnis für ehemalige Deutsche Regelungen in den Bundesländern

### 1. Das Problem und die Rechtslage

Mit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts 1999/2000 wurde eine bis dahin gültige Regelung abgeschafft, nach der deutsche Staatsangehörige die Möglichkeit hatten, eine weitere Staatsangehörigkeit anzunehmen, ohne den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit befürchten zu müssen, allerdings nur sofern sie im Inland (Inländerklausel) wohnten. Von dieser Regelung machten vor allem eingebürgerte Migrantinnen und Migranten Gebrauch.

Mit dem Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsgesetz am 1.1.2000 gilt nach § 25, wer eine andere Staatsangehörigkeit beantragt und annimmt, verliert seine deutsche Staatsangehörigkeit, sofern die Beibehaltung (gemäß § 25 Abs. 2) nicht erlaubt ist.

#### **§ 25 Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit**

(1) Ein Deutscher verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag oder auf den Antrag des gesetzlichen Vertreters erfolgt, der Vertretene jedoch nur, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach [§ 19](#)<sup>1</sup> die Entlassung beantragt werden könnte.

(2) Die Staatsangehörigkeit verliert nicht, wer vor dem Erwerbe der ausländischen Staatsangehörigkeit auf seinen Antrag die schriftliche Genehmigung von der zuständigen Behörde zur Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit erhalten hat. Hat ein Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, ist die deutsche Auslandsvertretung zu hören. Bei der Entscheidung über einen Antrag nach Satz 1 sind die öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Bei einem Antragsteller, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob er fortbestehende Bindungen an Deutschland glaubhaft machen kann.

In Unkenntnis dieser Regelung oder weil Menschen angenommen haben, die Annahme einer anderen Staatsangehörigkeit würde nicht öffentlich werden, oder aber weil die Regierungen anderer Länder bei Familienproblemen den Menschen die Staatsangehörigkeit quasi aufdrängten, haben nach unserer Einschätzung bis zu 90.000 Menschen nach dem Jahr 2000<sup>2</sup> die deutsche Staatsangehörigkeit verloren. Betroffen sind Menschen türkischer Herkunft genauso wie Spätaussiedler. Da die größte Gruppe türkischer Herkunft ist, konzentrieren sich Politik und Öffentlichkeit auf diese Gruppe.

<sup>1</sup> Nach § 19 Staatsangehörigkeitsgesetz bedarf die Entlassung des Antrages des gesetzlichen Vertreters eines Minderjährigen und der Genehmigung des deutschen Vormundschaftsgerichtes.

<sup>2</sup> Relevant ist das Datum der Annahme der anderen Staatsangehörigkeit

# ! Informationen zur Migrationspolitik

Mit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit verbunden sind vor allem zwei Probleme:

- a) Die betroffenen Menschen sind in Deutschland Ausländer und unterliegen den ausländerrechtlichen Bestimmungen, d.h. sie benötigen eine Aufenthaltserlaubnis.
- b) Da die Betroffenen keine deutschen Staatsangehörigen mehr sind, dürfen sie auch an den Wahlen nicht teilnehmen.

Die vom gesetzlichen Verlust Betroffenen müssen bei der Ausländerbehörde eine Aufenthaltsgenehmigung beantragen. Die rechtliche Grundlage dafür bietet § 38 des Aufenthaltsgesetzes:

## § 38 Aufenthaltstitel für ehemalige Deutsche (Aufenthaltsg)

- (1) Einem ehemaligen Deutschen ist
  1. eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit fünf Jahren als Deutscher seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte,
  2. eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens einem Jahr seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte.

Der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Satz 1 ist innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zu stellen. § 81 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (2) Einem ehemaligen Deutschen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.
- (3) In besonderen Fällen kann der Aufenthaltstitel nach Absatz 1 oder 2 abweichend von § 5 erteilt werden.
- (4) Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 oder 2 berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist innerhalb der Antragsfrist des Absatzes 1 Satz 2 und im Fall der Antragstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag erlaubt.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung auf einen Ausländer, der aus einem nicht von ihm zu vertretenden Grund bisher von deutschen Stellen als Deutscher behandelt wurde.

## 2. Umsetzung in der Praxis – die Aktionen auf Bundesebene und der Bundesländer

### ◆ Die Bundesebene

Im Januar 2005 informierte das Bundesministerium des Innern die türkische Gemeinde sowie mit Schreiben vom 13. Januar 2005 die Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder über die geltende Rechtslage nach dem Aufenthaltsgesetz. Ein Faltblatt wurde für die Betroffenen in deutscher und in türkischer Sprache erstellt. Der DGB und seine Gewerkschaften verbreiteten das Faltblatt des BMI und legten ein eigenes Flugblatt mit weiteren Hinweisen dazu<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Die Informationen des BMI und des DGB können abgerufen werden unter [www.dgb.de/themen/migration](http://www.dgb.de/themen/migration)

# ! Informationen zur Migrationspolitik

## ◆ Nordrhein-Westfalen

Im Dezember 2004 gab es erste Diskussionen im Zusammenhang mit den anstehenden Landtagswahlen. Es müsse verhindert werden, dass Ausländer illegal an den Landtagswahlen teilnehmen (siehe auch Antrag der CDU/CSU-Fraktion „Probleme mit der Türkei in ausblenden“ im Zusammenhang mit der Aufnahme von Beitrittsverhandlungen zur EU).

Im März 2005 informierte das Landesinnenministerium die Bezirksregierungen und verabschiedete einen entsprechenden Erlass<sup>4</sup>, demnach sind von den Meldebehörden alle volljährigen Personen türkischer Herkunft anzuschreiben, die „ab dem 1.1.2000 unter Vermeidung von Mehrstaatigkeit eingebürgert worden sind“. In den Schreiben der Meldebehörden werden die Betroffenen unter Androhung eines Zwangsgeldes aufgefordert innerhalb einer Frist (z.B. eine Woche in Bottrop) eine Erklärung zur Staatsangehörigkeit abzugeben.

Infos im Internet derzeit nicht vorhanden

## ◆ Land Berlin

In Berlin haben unmittelbar nach Beginn der Debatte im Januar Gespräche stattgefunden, zwischen den Behörden und den Organisationen. Neben der Verlängerung der Frist zur Beantragung der Aufenthaltserlaubnis bis zum 31. August 2005 wurden auch Beratungsmöglichkeiten und gesonderte Behördenstrukturen geschaffen.

Mit Blick auf die geringen Rückmeldezahlen bei den Ausländerbehörden (ca. 400) und der möglichen Bundestagswahl im September 2005 hat die Innenbehörde am 1. Juli eine weitere Initiative gestartet. Gleichzeitig hat Innensenator Körting angekündigt, auf eine Briefaktion zu verzichten. In dem Schreiben der Innenbehörde werden weitere Rechtsfragen, z.B. im Hinblick auf den Verlust der Staatsangehörigkeit von minderjährigen Kindern angesprochen.

Mit einer Broschüre (Text in türkischer Sprache) des Integrationsbeauftragten des Senats und dem TBB-Berlin (Türkischer Bund in Berlin-Brandenburg) wird seit Ende Juni offensiv für die Klärung der Staatsangehörigkeit und des Aufenthaltsstatus geworben.

Infos: [www.berlin.de/sengsv/auslb/index.html](http://www.berlin.de/sengsv/auslb/index.html)  
oder unter [www.tbb-berlin.de](http://www.tbb-berlin.de)

## ◆ Bayern

Das Innenministerium gibt umfangreiche Informationen in deutscher und türkischer Sprache heraus und fordert die Kommunen auf Eingebürgerte türkischer Herkunft anzuschreiben. Mitte Juli zieht Innenminister Beckstein eine erste Bilanz der freiwilligen Befragungsaktion. Von den insgesamt knapp 43.500 angeschriebenen Personen seien bis zum 30.06.2005 Antworten von 39.085 Personen eingegangen. Knapp 5.200 Personen hätten einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt; 1.835 Titel seien bereits ausgesprochen worden. Gleichzeitig werden Erleichterungen bei der Wiedereinbürgerung in Aussicht gestellt. Diejenigen, die sich noch nicht gemeldet haben, würden nochmals angeschrieben, so Beckstein in der Presseerklärung vom 14.07.2005, allerdings werde ihnen nun ein Zwangsgeld für den Fall der Nichtbeantwortung angedroht.

<sup>4</sup> Erlass des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2005; Betreff: Landtagswahlen am 22.05.2005, Richtigkeit der Melderegister und Wählerverzeichnisse

# ! Informationen zur Migrationspolitik

Infos unter:

[www.innenministerium.bayern.de/buerger/auslaender/leben/detail/12042](http://www.innenministerium.bayern.de/buerger/auslaender/leben/detail/12042)

## ◆ Hessen

Das Innenministerium des Landes veröffentlicht im Internet ein Informationsblatt, dass sich an den wichtigsten Fragen orientiert. Aufgefordert wird, möglichst umgehend die örtlichen Ausländerbehörden zu informieren, falls „Sie es für denkbar halten, ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren zu haben“. Bereits im März werden die Regierungspräsidien über die Rechtslage in Kenntnis gesetzt.

Infos: siehe Anlagen oder unter:

[www.hmdi.hessen.de/internet/hmdi/broker.jsp?uMen=84b70278-a585-3401-2892-8f18fc951cbc](http://www.hmdi.hessen.de/internet/hmdi/broker.jsp?uMen=84b70278-a585-3401-2892-8f18fc951cbc)

## ◆ Niedersachsen

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport informiert die Kommunen mit Brief vom 11.05.2005 über die Rechtslage und weist auf das Faltblatt des BMI hin.

**Infos im Internet liegen derzeit leider nicht vor.**

## ◆ Rheinland-Pfalz

Das Innenministerium informiert die Kommunen Ende März in einem umfassenden Schreiben über den „Aufenthaltsstatus von Personen, die durch Wiedereinbürgerung in die Türkei die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben“. In dem Schreiben wird auch auf die vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesinnenministeriums zum Aufenthaltsgesetz Bezug genommen. Seit Mitte Juni werden Personen türkischer Herkunft angeschrieben und aufgefordert, bis zum 1. August eine Erklärung zur Staatsangehörigkeit abzugeben. In einem weiteren Erlass vom 13.06.2005 werden Hinweise, z.B. zur Anrechnung von Voraufenthaltszeiten bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gegeben.

**Infos im Internet liegen derzeit leider nicht vor.**

## ◆ Hamburg

Die Hamburger Innenbehörde fordert Mitte Juni „von etwa 6.000 Mitbürgern türkischer Herkunft eine Auskunft über die Staatsangehörigkeit ein“<sup>5</sup>. Dem Brief ist ein Vordruck beigelegt, der auf freiwilliger Basis bis zum 7. Juli an die Bezirksamter geschickt werden sollte. Bereits am 11.07. zieht der Innensenator eine erste Bilanz. Bis zum Stichtag hätten ca. 76% geantwortet; in ca. 300 Fällen sei nach dem 1.1.2000 die türkische Staatsangehörigkeit angenommen worden.

Infos: [www.innenbehoerde.hamburg.de](http://www.innenbehoerde.hamburg.de)

## ◆ Schleswig-Holstein

Das Innenministerium des Landes informiert die Kommunen im Februar über die Rechtslage und bittet darin „bei der Ausübung des Ermessens (Anm.: nach § 38 Abs. 3) wohlwollend im Sinne des Antragstellers zu verfahren.“

In einem aktuellen Erlass werden unter anderem Klarstellungen vorgenommen, welche aufenthaltsrechtliche Regelung für die Zeit der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis gelten

<sup>5</sup> Pressemitteilung vom 7. Juni 2005/bfi07 „Mitbürger türkischer Herkunft sollen Auskunft über ihre Staatsangehörigkeit abgeben“

# ! Informationen zur Migrationspolitik

und es werden Hinweise aus staatsangehörigkeitsrechtlicher Sicht u.a. zur Frage miteingebürgerter Minderjähriger.

Infos im Internet liegen derzeit leider nicht vor.

## ◆ Saarland

Menschen türkischer Herkunft, die nach 2000 eingebürgert wurden, sind inzwischen von den Kommunen angeschrieben worden. Darin wurden sie aufgefordert, eine Erklärung über die Staatsangehörigkeit abzugeben und eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. Die Behörden gehen davon aus, dass mit dem Anschreiben die Betroffenen nunmehr Kenntnis von dem möglichen Verlust erhalten haben und die Frist beginnt.

Infos liegen derzeit im Internet nicht vor.

## ◆ Bremen

Entsprechend eines Erlasses vom 15. Juni wurden in Bremen und Bremerhaven Eingebürgerte türkischer Herkunft angeschrieben. Beigefügt war ein Infoblatt und ein Rückmeldeformular. „Die bisherige Resonanz auf die Fragebogenaktion lasse hoffen, dass fast alle Betroffenen antworten werden“, so der Innensenator in einer Pressemitteilung am 7. Juli. Da die Frist in Bremen am 8. Juli und in Bremerhaven am 15. Juli endeten, sollten nochmals alle, die sich noch nicht gemeldet hätten angesprochen werden. Insgesamt seien ca. 3600 Briefe versandt worden, die Rücklaufquote betrage fast 70%. Knapp 16% hätten nach der deutschen Einbürgerung die türkische Staatsangehörigkeit wieder erworben.

Infos: [www.bremen.de/innensenator/](http://www.bremen.de/innensenator/)

## ◆ Baden-Württemberg

Schlusslicht in der Informationspolitik scheint das Land Baden-Württemberg zu sein. Zwar fordert der Innenminister am 9. Juni die eingebürgerten Personen türkischer Herkunft auf, sich umgehend bei den Staatsangehörigkeitsbehörden zu melden, einen Hinweis auf weitergehende Informationen gibt es aber nicht. Innenminister Rech weist in der Pressemitteilung auch noch darauf hin, dass die Einbürgerungsbehörden „nun an die Betroffenen ein Schreiben richten und eine entsprechende Mitteilung einfordern“ würden.

Infos: Es liegen keine Infos vor

## ◆ Sachsen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern

Die ostdeutschen Bundesländer scheinen – möglicherweise wegen der geringen Einwohnerzahl mit Migrationshintergrund – keine Notwendigkeit für Informationsaktivitäten zu sehen.

## 3. Häufig gestellte Fragen

In der Anlage finden sich die beiden Informationsblätter (allgemeine Informationen und für Personen türkischer Herkunft) des hessischen Innenministeriums, dass auf viele der Fragen eine erste Antwort geben kann. Dennoch bleiben einige in den gewerkschaftlichen Diskussionen immer wieder kehrende politische und rechtspolitische Fragestellungen, unbeantwortet. Da es ein unterschiedliches Vorgehen der Bundesländer gibt und sie auch die Ermessensspielräume verschieden auslegen, können an dieser Stelle keine abschließenden Bewertungen vorgenommen werden.

# ! Informationen zur Migrationspolitik

Im übrigen, das zeigen auch die letzten Wochen, ergeben sich im Laufe der Verfahren immer neue – bislang nicht berücksichtigte – Problemstellungen.

## ➤ **Verlieren nur eingebürgerte Menschen türkischer Herkunft die deutsche Staatsangehörigkeit?**

Nein!

Grundsätzlich gilt: Ein deutscher Staatsangehöriger verliert die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn er auf Antrag nach dem 31.12.1999 eine ausländische Staatsangehörigkeit erhalten hat, sofern die deutschen Behörden keine Beibehaltung genehmigt haben. Auch wenn Menschen türkischer Herkunft wegen der Wiedereinbürgerungspraxis der Türkei wohl die größte Gruppe darstellt, so sind auch betroffen, z.B. Aussiedler aus der ehemaligen Sowjetunion, die eine Einbürgerung in die Nachfolgestaaten erhalten haben oder auch Menschen aus dem ehemaligen Jugoslawien.

Aus Sicht der Betroffenenverbände und auch des DGB mag die Konzentration auf Menschen türkischer Herkunft angesichts der Mitteilungen des türkischen Staates (ca. 50.000 Menschen seien wieder eingebürgert worden) nachvollziehbar sein, eine Diskriminierung stellt sie dennoch dar.

## ➤ **Welche Regelungen galten vor dem 1.1.2000?**

Grundsätzlich galt auch vor dem 1.1.2000 die Regel, dass ein Deutscher, der eine fremde Staatsangehörigkeit annimmt, die deutsche Staatsbürgerschaft automatisch verliert. Aufgrund des Abkommens des Europarates zur Vermeidung von Doppelstaatsangehörigkeiten aus dem Jahr 1963<sup>6</sup> konnte auch ein Verlust eintreten, wenn beispielsweise die belgische Staatsangehörigkeit vor dem 1.1.2000 beantragt wurde.

Für Menschen türkischer Herkunft mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland galt dies nicht. Sie konnten die türkische Staatsangehörigkeit ohne Verlust der deutschen Staatsbürgerschaft beantragen und erhalten. Sie blieben durch die sogenannte Inländerklausel Doppelstaatler.

## ➤ **Gab es bei der Neufassung des Staatsangehörigkeitsgesetz Übergangsregelungen für Personen türkischer Herkunft, die den Antrag vor dem Inkrafttreten gestellt hatten, aber dieser noch nicht entschieden wurde?**

Bei der Neufassung des Staatsangehörigkeitsgesetz wurde keine Übergangsregelung für die genannten Fälle vorgesehen. Deshalb gilt: Das Datum des Antrages spielt keine Rolle. Maßgebend ist ausschließlich das Datum der Einbürgerung in die Türkei. Hat der Ministerrat (seit 2004 das Innenministerium) nach dem 1.1.2000 die Einbürgerung genehmigt, so geht automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit verloren.

Für viele Betroffene unverständlich ist die Tatsache, dass auch ein Verlust eintritt, wenn der Antrag vor dem Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsgesetz am 1.1.2000 gestellt wurde, die fremde Einbürgerung aber erst danach erfolgte. Ob in diesen Fällen der Verlust überhaupt rechtlich haltbar ist, ist zumindest fraglich.

<sup>6</sup> Allerdings änderte der Europarat inzwischen seine Leitlinie und legte im Herbst 1997 ein Abkommen zur Erleichterung doppelter Staatsangehörigkeit vor. Dieses neue Abkommen wurde bis Dezember 1997 von 15 Ländern unterzeichnet, nicht jedoch von Deutschland.

## ! Informationen zur Migrationspolitik

- **Verlieren minderjährige Kinder ebenfalls die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn die Eltern eine ausländische Staatsbürgerschaft annehmen.**

Generell verweist der § 25 Staatsangehörigkeitsgesetz auf die Antragsnotwendigkeit. Maßgebend sind daher die Staatsbürgerschaftsgesetze der jeweiligen Staaten (**siehe Informationsblätter des Landes Hessen**). Minderjährige Kindern, die mit ihrem Vater in die Türkei eingebürgert automatisch (sogenannte Erstreckungseinbürgerung) wurden, werden wohl – wegen der Regelungen des türkischen Staatsangehörigkeitsrechts – beide Staatsangehörigkeiten besitzen.

Die Innenbehörde des Landes Berlin erklärt in dem o.g. Schreiben vom 1. Juli 2005: „Sie sind Deutsche geblieben und besitzen daneben die türkische Staatsangehörigkeit.“ Darüber hinaus sollen Fälle bei denen bereits die deutschen Personaldokumente eingezogen worden sind in dieser Hinsicht wieder überprüft werden.

**Eine Klärung mit der Ausländer- oder Einbürgerungsbehörde ist in jedem Fall notwendig.**

- **Welchen Aufenthaltsstatus erhalten die ehemaligen Deutschen?**

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen nach § 38 Aufenthaltsgesetz. Entsprechend Absatz 1 besitzen Personen, die mindestens 5 Jahre deutsche Staatsangehörige waren und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten, einen **Anspruch** auf eine Niederlassungserlaubnis (unbefristeter Aufenthalt). Personen, die – zum Zeitpunkt des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit – länger als 1 Jahr rechtmäßig in Deutschland gelebt haben, besitzen einen **Anspruch** auf Erteilung einer (befristeten) Aufenthaltserlaubnis.

Ein gesetzlicher **Anspruch** besteht für Menschen türkischer Herkunft nach dem Assoziationsabkommen der Türkei mit der EU und dem Beschluss (ARB 1/80) des Assoziationsrates vom 19. September 1980 – so die Auffassung der meisten Bundesländer und des Bundesinnenministeriums (Brief vom 13. Januar 2005) – wenn sie seit einer bestimmten Zeit dem deutschen Arbeitsmarkt angehören. Für Familienangehörige gelten entsprechende Regelungen. Die deutsche Einbürgerung stellt dabei nach Auffassung des BMI keine aufenthaltsrechtlich relevante Unterbrechung dar.

Hinsichtlich der weiteren Voraussetzung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 5 Aufenthaltsgesetz. Danach muss der Lebensunterhalt gesichert sein und es darf kein Ausweisungsgrund vorliegen. Einige Bundesländer, wie z.B. Schleswig Holstein und Berlin nutzen die Möglichkeiten des § 38 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz. Danach **kann ein Aufenthaltstitel erteilt** werden, wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist.

- **Für welchen Zeitraum werden die Aufenthaltstitel erteilt?**

Je nach Bundesland gibt es sehr große Unterschiede bei der Frage, ob eine Niederlassungs- oder eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. In einigen Bundesländern (u.a. Berlin) wird die Aufenthaltserlaubnis zunächst für einen Zeitraum von 3 Jahren erteilt. Andere Bundesländer, wie z.B. Rheinland-Pfalz erkennen die Voraufenthaltszeiten ausdrücklich an, so dass – sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind – unmittelbar eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden kann.

In einigen Bundesländern sind Betroffene verunsichert. Die Ausländerbehörden hätten Aufenthaltserlaubnisse für einen Zeitraum von 3 Monaten ausgestellt, heißt es.

# ! Informationen zur Migrationspolitik

Offensichtlich besteht auch hier ein Mangel an ausreichenden Informationen durch die Behörden.

In den meisten Fällen werden zunächst sogenannte Fiktionsbescheinigungen ausgestellt. Diese Bescheinigung wird in der Regel ausgestellt für den Zeitraum der Bearbeitung des Antrags auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Damit gilt der Aufenthalt und die Erwerbstätigkeit als erlaubt. Unterschiedlich bewertet wird die Frage, ob eine Fiktionsbescheinigung auch zur Wiedereinreise berechtigt.

## ➤ **Bis wann muss der Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt sein?**

Das Bundesinnenministerium und auch die meisten Bundesländer schreiben in ihren Informationen, dass die Anträge bis zum 30.06.2005 gestellt werden mussten. Das Land Berlin setzt die Frist bis zum 31. August 2005. Hierbei handelt es sich generell um politisch motivierte Fristsetzungen. Die Innenbehörden nehmen das Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetz zum Ausgangspunkt für den Beginn der Fristsetzung. Aber auch nach dem 30.06. werben die Innenbehörden der Bundesländer mit Erleichterungen bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels und bei der Wiedereinbürgerung (z.B. Pressemitteilung des Innenministers Beckstein vom 14. Juli).

Unter rechtlicher Betrachtung ist auf § 38 Abs. 1 Satz 2 zu verweisen. Danach ist der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit zu stellen. Nach Auffassung des Innenministeriums Rheinland-Pfalz<sup>7</sup> oder des Innenministeriums NRW<sup>8</sup> beispielsweise beginnt die Frist mit einer positiven Kenntnisnahme des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit.

**Die Betroffenen dürfen dennoch nicht abwarten, bis die Ausländerbehörden von sich aus aktiv werden und z.B. zur Bereinigung der Melderegister Briefe an die Betroffenenengruppen verschicken. Denn bei verspäteter Abgabe des Antrages auf einen Aufenthaltstitel gelten die Regelungen nach § 81 Abs. 3; danach gilt für den Zeitraum der Antragsbearbeitung nur die Abschiebung als ausgesetzt, mit den Folgen z.B. für die Erwerbstätigkeit.**

## ➤ **Benötigt ein ehemaliger Deutscher eine Arbeitserlaubnis?**

Eindeutig geregelt und in allen Informationsblättern enthalten ist die Feststellung, dass ein ehemaliger deutscher Staatsangehöriger, der eine Aufenthaltserlaubnis erhalten hat keine gesonderte Arbeitserlaubnis braucht. Nach § 38 Abs. 4 berechtigt die erteilte Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, d.h. es gibt keine Vorrangprüfung. Die Ausübung der Erwerbstätigkeit gilt auch während der Zeit der Antragsbearbeitung als erlaubt (Fiktionsbescheinigung).

Sollten Betriebe nach einer Arbeitserlaubnis fragen, so kann auf die eindeutige Formulierung der Arbeitsberechtigung in § 38 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz hingewiesen werden.

## ➤ **Gibt es Erleichterungen bei der Wiedereinbürgerung in Deutschland?**

Grundsätzlich unterliegt die Wiedereinbürgerung nach dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit den selben Voraussetzung wie die Einbürgerung. Das heißt

<sup>7</sup> Brief des Innenministeriums an die Kommunen vom 31. März 2005

<sup>8</sup> Schreiben des Innenministerium NRW an die Bezirksregierungen und Kommunen vom 25. April 2005

# ! Informationen zur Migrationspolitik

zunächst, dass nach § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz ein gewöhnlicher und rechtmäßiger Aufenthalt von 8 Jahren für die Anspruchseinbürgerung vorausgesetzt wird.

Im Schreiben des Innenministeriums des Landes NRW an die Bezirksregierungen vom 9. Februar 2005 werden weitere Erläuterungen vorgenommen: „Da bis zu fünf Jahre des Voraufenthalts in Analogie zu § 12 b StAG angerechnet werden können, kann ein Anspruch auf Einbürgerung somit frühestens drei Jahre nach erneuter Erteilung eines Aufenthaltstitels geltend gemacht werden. Etwas anderes gilt jedoch für den Personenkreis, der ursprünglich durch den Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei (ARB 1/80) privilegiert gewesen ist und weiterhin unter diese Regelung fällt. Denn in diesen Fällen hat der Aufenthaltstitel lediglich deklaratorischen Charakter, so dass ggfs. keine Unterbrechung des rechtmäßigen Aufenthaltes eingetreten ist und damit die zeitlichen Voraussetzungen für eine (erneute) Anspruchseinbürgerung bereits erfüllt sind.“

Ob andere Bundesländer dieser Auslegung folgen lässt sich derzeit nicht mit Bestimmtheit sagen.

## **Auch bei den anderen Voraussetzungen zur Wiedereinbürgerung besteht Handlungsbedarf für gemeinsame Vorgehensweisen der Bundesländer.**

Der Innenminister des Freistaates Bayern beispielsweise erläutert in einem Brief an den Türkischen Bund Berlin-Brandenburg vom 15. Juni, dass eine erneute Überprüfung der **Kenntnisse der deutschen Sprache** nicht erforderlich ist, sofern sie bei der ersten Einbürgerung nachgewiesen wurden. Im Übrigen sei ggfs. darauf abzustellen, „ob sich der Ausländer auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann“. Diese Regelung gilt auch Berlin; außerdem ist in Berlin der Bezug von ALG II unerheblich. Andere Bundesländer, wie beispielsweise Hessen erläutern in den Informationsblättern, dass ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich seien.

## 4. Offene Fragen und Klärungsbedarf

Der DGB und die Gewerkschaften haben in den letzten Monaten mit Hilfe von Flugblättern, Seminaren, Einzelberatungen und Informationsweitergaben ihre Mitglieder über die Hintergründe und die rechtlichen Regelungen informiert. Gleichzeitig erhielten sie aus den vielen Gesprächen Informationen über das Verhalten von Ausländerbehörden. Aufgrund der bisherigen Aktivitäten ergeben sich Klärungsbedarfe und Forderungen an die Bundesregierung wie an die Regierungen der Bundesländer:

1. Das Staatsangehörigkeitsrecht aus dem Jahr 2000 sieht keine generelle Hinnahme der Mehrfachstaatsangehörigkeit vor. Gestrichen wurde auch die sogenannte Inländerklausel, die in den Folgejahren zu der eingetretenen Rechtsproblematik beigetragen hat.

Aus Sicht des DGB und der Gewerkschaften wäre eine liberalere Regelung bei der Hinnahme der Mehrfachstaatsangehörigkeit sinnvoll gewesen. Die Daten aus den Briefaktionen bestätigen zudem die geringe Zahl an Menschen, die nach 2000 eine Wiedereinbürgerung in die Türkei betrieben haben.

***Bund und Länder sollten, den § 25 Staatsangehörigkeitsgesetz ändern und die Inländerklausel wieder einführen, damit künftig entsprechende Probleme verhindert werden können.***

## ! Informationen zur Migrationspolitik

2. Die Bundesrepublik Deutschland das Europäische Übereinkommen vom 6. November 1997 ratifiziert. Es sieht neben Regelungen über den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit sondern auch Vorschriften zur Mehrfachstaatsangehörigkeit vor. Inzwischen müssen Bürger bestimmter EU-Länder, die in Deutschland eingebürgert werden, ihre bisherige Staatsbürgerschaft nicht mehr aufgeben. Dies trifft zu für Staatsangehörige aus derzeit 14 Länder<sup>9</sup>.  
**Die Bundesregierung sollte im Rahmen der Europäischen Union auf eine gemeinsame – für alle EU-Staaten geltende – Regelung zur Hinnahme der Mehrstaatigkeit für Unionsbürger drängen. Die Bundesländer sind aufgefordert, auch in ihrem Verwaltungshandeln diese Regelungen zu akzeptieren.**
3. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt nicht nur bei der Annahme der türkischen Staatsangehörigkeit ein. Die Regelungen gelten generell, sofern nicht die Beibehaltung genehmigt wurde oder ein Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung der Staatsangehörigkeit besteht. Ein Großteil der Informationen aber richtet sich ausschließlich an Personen türkischer Herkunft. Generell werden mit dieser Konzentration türkische Staatsangehörige diskriminiert.  
**Bund und Länder sollten sich auf ein gemeinsames Vorgehen einigen, mit dem Angebote zur Klärung der Staatsangehörigkeit und des Aufenthalts auch für andere Gruppen gemacht werden.**
4. **Bund und Länder sollten gemeinsam – auch zur Vermeidung unnötiger Gerichtsverfahren – eine Regelung schaffen, damit deutsche Staatsangehörige, die vor dem 1.1.2000 eine ausländische Staatsangehörigkeit beantragt, diese aber erst danach erhalten haben, keinen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit hinnehmen müssen.**
5. Bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels gibt es in den Bundesländern unterschiedliche Verfahrensweisen. Für die Betroffenen nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass Menschen, die lange Zeit in Deutschland gelebt und gearbeitet haben, nunmehr in einigen Bundesländern nur einen befristeten Aufenthaltsstatus erhalten. Auch Personen türkischer Herkunft, die als türkische Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf den Aufenthalt hatten, bekommen oftmals nur eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre. Anders die Ausländerbehörden z.B. in Bayern und in Rheinland-Pfalz; sie erkennen die Voraufenthaltszeiten und die gemäß ARB 1/80 erworbene Rechte an.  
**Die Bundesländer sind aufgefordert, bei der Erteilung des Aufenthaltstitels, die Voraufenthaltszeiten und die besonderen Rechte aus ARB 1/80 anzuerkennen. Die Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit sollte nicht als aufenthaltsrechtliche Unterbrechung der Aufenthaltszeiten gewertet werden.**
6. Die Einbürgerung setzt voraus, dass der Ausländer grundsätzlich einen achtjährigen ununterbrochen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland nachweist. Unterbrechungen, z.B. für kurzfristige Auslandsaufenthalte werden nicht berücksichtigt. In einigen Bundesländern besteht grundsätzlich für die ehemaligen Deutschen mit türkischer Staatsangehörigkeit unmittelbar die Möglichkeit zur deutschen Wiedereinbürgerung.  
**Die Bundesländer sollten zu gemeinsamen Regelungen finden, nach denen**

<sup>9</sup> Zu den Ländern, die die Mehrstaatigkeit auf gegenseitig anerkennen gehören Belgien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Malta, Polen, Portugal, Schweden, Slowakische Republik, Ungarn und Zypern. Für die Niederland und Slowenien gilt dies nur für bestimmte Personengruppen (z.B. bei Ehegatten).

## ! Informationen zur Migrationspolitik

**Personen, die zuvor einen Aufenthaltstitel nach dem Assoziationsabkommen (ARB 1/80) hatten ohne Wartezeit einen Antrag auf Wiedereinbürgerung stellen können.**

7. Insgesamt bedarf es einer weiteren Initiative, gemeinsam mit den Nichtregierungsorganisationen, mit der Menschen motiviert werden sollen, ihre Staatsangehörigkeit zu klären und einen Aufenthaltsstatus zu beantragen. Dies ist umso wichtiger, da Betroffene durch Zeitungsartikel aber auch durch das Verhalten von Ausländerbehörden immer noch verunsichert sind. Positiv herzuheben sind an dieser Stelle die Länder Bayern und Berlin, die umfassend informiert haben und die der freiwilligen Erklärung zur Staatsangehörigkeit den Vorrang gegeben haben.